

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**LEITFADEN FÜR DIE VERWALTUNG VON
FINANZHILFEN**
(für Antragsteller und Begünstigte)

November 1998

Dieser Leitfaden wurde von der Abteilung SG-C-2 (Bürgernahe Maßnahmen) erarbeitet.

Die einzelnen Finanzhilfen werden von den jeweils zuständigen Generaldirektionen der Kommission verwaltet. Weitere Einzelheiten zu den *Finanzhilfen und Darlehen der Europäischen Union* können auf EUROPA unter <http://europa.eu.int/comm/sg/aides/de/cover.htm> abgerufen werden.

Anregungen und Bemerkungen zum Leitfaden können an SG-C-2, N-9 2/1, Wetstraat 200 rue de la Loi, B-1049 Brüssel gesendet werden.

Vorwort

Die Finanzhilfen machen einen Großteil der Ausgaben der Gemeinschaft aus. Sie sind ein flexibles Instrument der Gemeinschaftspolitik, weil sie sich an die jeweiligen Ziele anpassen lassen.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele ist die Gemeinschaft auf das Engagement und die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft angewiesen. Die Einrichtungen und Organisationen, die sich dem europäischen Aufbauwerk verschrieben haben, können dabei einen wesentlichen Beitrag leisten. Auch sind bestimmte Einrichtungen in Bereichen tätig, die für Europa von Interesse sind. Finanzhilfen können hier wirksam zur Förderung der politischen Ziele der Europäischen Union eingesetzt werden.

Wer öffentliche Mittel verwaltet, trägt stets besondere Verantwortung. Das Geld des Steuerzahlers muß umsichtig und sparsam verwendet werden. Zudem sind die Ausgabenentscheidungen nach klaren Regeln zu treffen, die für die Öffentlichkeit und die potentiell Begünstigten nachvollziehbar sind. Für die Gemeinschaft ist die Verwaltung der Finanzhilfen ein besonders sensibler Bereich, denn ihren Ausgaben stehen keine auf dem Markt beschafften Leistungen gegenüber.

Die Erarbeitung vernünftiger und klarer Vorschriften für die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel ist für die Kommission seit dem Beginn ihrer Amtszeit eine vorrangige Aufgabe. So hat sie denn auch den folgenden Leitfaden erstellt, der die Gewährung und Überwachung der direkten Finanzhilfen dienststellenübergreifend regelt. Er gilt für alle Politikbereiche, sofern nicht schon bereichsspezifische Vorschriften anzuwenden sind.

Dieser Leitfaden gibt zuverlässig Auskunft in allen Fragen, die sich täglich bei der Verwaltung der Finanzhilfen stellen. Er wurde in enger Abstimmung zwischen den einzelnen Dienststellen erarbeitet und trägt dem Erfordernis Rechnung, die Belange der operativen und der Finanzdienststellen in Einklang zu bringen.

Er wird die Durchführung der ausgabenwirksamen Entscheidungen erleichtern und immer dann heranzuziehen sein, wenn es gilt, der Haushaltsbehörde, dem Rechnungshof und der Öffentlichkeit die Politik der Kommission zu erläutern.

Anita Gradin
Mitglied der Kommission

Erkki Liikanen
Mitglied der Kommission

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Wozu ein Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen ?	4.
2.	Wie werden die Programme der Gemeinschaft, aus denen Finanzhilfen gewährt werden, bekannt gemacht ?	7.
3.	Der Antrag auf eine Finanzhilfe	9.
4.	Auf welcher Grundlage werden Finanzhilfen gewährt ?	12.
5.	Welche Kosten können getragen werden ?	14.
6.	Wie wird die Höhe der Finanzhilfe berechnet ?	20.
7.	Die Betriebskostenhilfen	23.
8.	Die Vereinbarungen über die Gewährung einer Finanzhilfe zwischen der Kommission und dem Begünstigten	26.
	Anhänge	30.

1. WOZU EIN LEITFADEN FÜR DIE VERWALTUNG VON FINANZHILFEN ?

1.1. Der Zweck des Leitfadens

Der Zweck des ungekürzten Leitfadens, der im Juli beschlossen und ab dem 1. Januar 1999 zur Anwendung kommen wird, ist es, allen Kommissionsbeamten, die Finanzhilfen bearbeiten, einfach zu befolgende Richtlinien an die Hand zu geben, gleichviel ob es sich dabei darum handelt, Programme auszuarbeiten, vorzuschlagen oder zu bewerten oder es um die Bearbeitung von Anträgen geht.

Die vorliegende Kurzversion für die breite Öffentlichkeit wurde erstellt, um Transparenz zu gewährleisten und um Kommissionsbeamten und Antragstellern bzw. Begünstigten überflüssige Korrespondenz über Finanz- und rechtliche Fragen zu ersparen. Sie gibt diejenigen Teile der Langfassung wieder, die sich auf die Anträge und die Berechnung und Auszahlung von Finanzhilfen beziehen. Sie enthält darüber hinaus die Textabschnitte, die die Vertragsvereinbarungen im einzelnen erläutern, die der Begünstigte zu unterschreiben hat.

Der Leitfaden enthält zweierlei Bestimmungen :

- Verbindliche Verfahrensregeln als rechtsverbindlicher Sockel für die anweisungsbefugten Dienststellen und
- Fakultative Regeln auf der Grundlage der üblichen Managementpraxis. Sie sollen soweit wie möglich die Praktiken der Kommissionsdienststellen harmonisieren und den federführenden Dienststellen bei ihrer täglichen Arbeit Hilfe bieten.

Die Vorschriften wie die praktischen Anforderungen für das Management müssen als von den Dienststellen zu befolgende Mindeststandards angesehen werden. Es steht ihnen allerdings frei, insoweit sie es für notwendig erachten, nach strengeren Standards, nicht aber nach weniger strengen Standards vorzugehen. Die stets einzuhaltenden Mindestregeln werden am Ende dieses Kapitels zusammengefaßt.

1.2. Was ist eine Finanzhilfe ?

Die Ausgaben der Kommission untergliedern sich in folgende Kategorien :

- (a) Personalaufwendungen
- (b) Darlehen und Beteiligungen
- (c) Ausgaben im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens, d.h. für die Beschaffung von Dienstleistungen oder Waren auf dem Markt unter Beachtung der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen und der Haushaltsordnung
- (d) Finanzielle Unterstützung zur Förderung eines bestimmten Zieles

- (i) direkte Zahlung an den Begünstigten durch die Kommission (Finanzhilfe, auch als "Finanzierungsbeitrag" oder "Zuschuß" bezeichnet)
- (ii) indirekt Zahlung an den Begünstigten über einen Mitgliedstaat, eine Regierung eines Drittstaats oder über eine von einem Staat benannte Stelle im Rahmen des dezentralen Managements der Aktivitäten der Gemeinschaft ("Transferzahlung").

Mithin ist eine Finanzhilfe *eine direkte Zahlung nichtgewerblicher Art seitens der Kommission zur Förderung eines Zieles, das Teil einer Politik der Europäischen Union ist*. Wenn eine solche Zahlung an eine Regierungsstelle im Rahmen eines spezifischen Projekts erfolgt, wird mitunter auch von einem "Finanzierungsbeitrag" im Unterschied zu einem "Zuschuß" gesprochen.

In diesem Leitfadens geht es nicht um finanzielle Unterstützung, die staatlicherseits oder durch staatlich benannte Stellen (in Form von "Transferzahlungen"), wie z.B. im Rahmen der GAP und der Strukturfonds, ausgereicht wird.

Die in diesem Leitfadens vorgegebenen verbindlichen Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.2.1. Planung und öffentliche Bekanntmachung der Finanzhilfen

Die zu vergebenden Finanzhilfen werden über ein allgemein zugängliches Medium bekanntgemacht. Der Internet-Server der Kommission "Europa" gibt für jede Finanzhilfe Auskunft über das jeweilige Programm, den Geltungsbereich, den Umfang und die Stelle, an die die Anträge zu richten sind. Auch die Neufassung der Publikation "Finanzhilfen und Darlehen der Europäischen Union" ist über "Europa" verfügbar. Zudem sind sowohl diese Publikation als auch die Auskünfte über die Finanzhilfen auf Papier bereitzustellen.

Auf die gleiche Weise werden die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen veröffentlicht.

1.2.2. Transparenz der Verfahren

Bei der Gewährung von Finanzhilfen sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

- Kollektive Bewertung

Die Auswahl der Vorschläge erfolgt durch einen Ausschuß aus Bediensteten der Kommission. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses sollte nicht dem die Finanzhilfe gewährenden Referat angehören. Der Ausschuß hat beratende Funktion und ist nicht weisungsgebunden. Die endgültige Entscheidung wird vom Anweisungsbefugten getroffen.

- Vermeidung der mehrfachen Finanzierung ein- und derselben Maßnahme

Damit ein- und dieselbe Maßnahme nicht mehrfach finanziert wird, überprüft der Anweisungsbefugten mittels der Datenbank der Kommission, ob bereits Zahlungen geleistet werden.

- Nachträgliche Bekanntmachung

Mindestens jährlich wird ein Verzeichnis aller gewährten Finanzhilfen zu veröffentlichen. Anzugeben sind Anschrift des Begünstigten, Gegenstand der Maßnahme, Höhe der Finanzhilfe und Anteil an den Kosten bei Mitfinanzierungen sowie ein Hinweis darauf, ob im Vorfeld eine besondere Bekanntmachung, z.B. eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgte. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur zulässig, wenn durch die Veröffentlichung die Sicherheit des Begünstigten gefährdet werden könnte.

2. WIE WERDEN DIE PROGRAMME FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN BEKANNTGEMACHT ?

2.1. Allgemeine Bekanntmachung

2.1.1. Neuauflage der Veröffentlichung "Finanzhilfen und Darlehen der Europäischen Union"

Alljährlich erstellt jede Dienststelle ausgehend vom Haushaltsplan des jeweiligen Jahres eine Liste der Finanzhilfen, die sie bereitstellen kann, einschließlich der betreffenden Beträge und der Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen. Diese Listen werden dann in ein Dokument aufgenommen, in dem die Dienststelle bekanntgibt, welche Finanzhilfen zur Verfügung stehen. Kann eine Dienststelle spontane Finanzhilfen gewähren, sollte darauf hingewiesen werden. Die Publikation "Finanzhilfen und Darlehen der Europäischen Union" wird über den Server EUROPA veröffentlicht und auch als Papierversion erhältlich sein.

2.1.2. Sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Dienststellen tragen dafür Sorge, daß in ihren Veröffentlichungen zu einem Gemeinschaftsprogramm eine Rubrik mit Angaben über die im Rahmen des betreffenden Programms beabsichtigten Finanzhilfen erscheint.

Außerdem arbeiten sie ständig an der Erhöhung der Öffentlichkeitswirksamkeit gegenüber der Presse sowie gegenüber den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, gegenüber den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der EU wie auch gegenüber den Büros oder Vertretungen der Regionen/Länder/Provinzen der EU-Länder in Brüssel sowie den Delegationen der Kommission in den Drittstaaten.

2.2. Spezifische Formen der Bekanntmachung

2.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist im Normalfall das geeignetste Mittel, um ein besonderes Programm zur Gewährung von Finanzhilfen bekanntzumachen. Sie ist besonders sorgfältig zu erstellen, um eine Flut von Anträgen zu vermeiden, die später zurückgewiesen werden müßte. Deshalb enthält die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen klar und deutlich folgende zweckdienliche Angaben :

- Hintergrund;
- Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
- für das Programm insgesamt bereitgestellte Haushaltsmittel;

- voraussichtliche Zahl der Begünstigten (und somit durchschnittliche Finanzhilfenhöhe);
- Angabe des prozentualen Anteils der Kostenbeteiligung der Kommission;
- Hinweis darauf, ob eingebrachte Sachleistungen bei der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt werden;
- Angabe des Höchstbetrages der Finanzhilfe;
- Regeln für die Förderfähigkeit der begünstigten Organisationen und der Maßnahmen, die für eine Unterstützung in Betracht kämen;
- Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen;
- maßgebliche Vorschriften dafür, welche Kostenkategorien förderfähig und welche nicht förderfähig sind;
- Vorschriften, die für die (vorherige und nachträgliche) Bewertung, die Überwachung und die (technische und finanzielle) Kontrolle zu befolgen sind;
- Fristen für die Maßnahme;
- allgemeine Verfahrensweisen für die Einreichung des Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe.

2.2.2. *Medien für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen*

Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kann in verschiedenen Medien Weise bekanntgemacht werden:

- im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;
- auf der entsprechenden Seite des Webservers EUROPA;
- durch Verschicken an eine Liste vorausgewählter potentieller Begünstigter, die sich auf eine Ankündigung hin gemeldet hatten; oder nach direktem Anschreiben der ausschließlich in Frage kommenden Organisationen (z.B. bei Finanzhilfen mit Wiederholungscharakter);
- Bekanntmachung in der Fachpresse;
- in Sonderbroschüren und/oder Prospekten.
- Die Verbreitung über das Internet mit einer Hypertext-Verknüpfung auf der Seite "Finanzhilfen und Darlehen der Europäischen Union" ist Mindestvoraussetzung. Die Wahl weiterer Medien ist je nach Zielgruppen des Programms zu treffen.

3. DER ANTRAG AUF EINE FINANZHILFE

3.1. Vergrößerung des Kreises der Begünstigten

Die Kommission wählt die Begünstigten aufgrund der Qualität ihrer Anträge aus. Damit dürften nicht immer dieselben Antragsteller berücksichtigt werden. Die Bestimmungen über die vorherige und nachträgliche Bekanntmachung sowie die Anwendung der nachstehend beschriebenen Verfahren zielen darauf ab, einem möglichst großen Kreis der Begünstigten Zugang zu Gemeinschaftsmitteln zu ermöglichen

3.2. Auswahlkriterien

3.2.1. Behandlung unvollständiger Anträge

Ein Antrag gilt nicht nur als unvollständig, wenn er beispielsweise nicht unterzeichnet ist oder wenn nicht alle Fragen auf dem Antragsformular beantwortet wurden, sondern auch wenn ihm kein ausgeglichener Haushaltsplan (Einnahmen und Ausgaben) oder keine zweckdienliche Beschreibung der Tätigkeit bzw. des Projektes, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, oder, falls dies gefordert wurde, keine Satzung der Organisation bzw. Gleichwertiges beiliegen. Den GD steht es indessen frei, jegliche als notwendig erachtete ergänzenden Angaben anzufordern.

3.2.2. Förderfähigkeit des Antragstellers

Die Gewährung einer Finanzhilfe hat in der Regel die Verwirklichung einer Maßnahme durch den Antragsteller zum Ziel und erlegt ihm damit Rechte und Pflichten auf. Es ist daher wichtig, zu ermitteln, welchen Rechtsstatus der Antragsteller zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzt, und ob er die Garantien für die finanzielle Leistungsfähigkeit und die berufliche Zuverlässigkeit zur erfolgreichen Durchführung der geförderten Maßnahme bietet.

- Antragstellende juristische Personen müssen nach geltendem Recht gegründet haben und amtlich eingetragen sein.

Um sich von der rechtmäßigen Existenz des Antragstellers zu überzeugen, ist im Formular des Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe die Firmenbezeichnung (vollständiger Name), gegebenenfalls die Nummer der Eintragung in das gesetzlich vorgesehene Register sowie die Rechtsform (Verband, gewerbliches Unternehmen, Hochschule usw.) und die Umsatzsteuernummer zu erfragen. Zur Überprüfung kann der Antragsteller aufgefordert werden, seinem Antrag eine Kopie der Satzung und gegebenenfalls der Bescheinigung über seine Eintragung in öffentlichen Registern beizufügen.

- Förderfähigkeit natürlicher Personen

Die Gewährung einer Finanzhilfe an eine natürliche Person ist nicht von vornherein ausgeschlossen, bleibt aber ein Sonderfall. In diesem Fall ist es notwendig, daß die betreffende Person selbst die Haftung für die Durchführung der geförderten Maßnahme übernimmt. Zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ist davon auszugehen daß eine Bürgschaft vorgelegt werden muß.

- Förderfähigkeit gewerblicher Unternehmen

Bei gewerblichen Unternehmen ist eher ein Auftragsvergabeverfahren als das Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen angezeigt. Die mittelbewirtschaftenden Dienststellen überprüfen zunächst, inwieweit die Vorschriften des Beschaffungswesens gelten. In jedem Fall können Finanzhilfen zugunsten von gewerblichen Einrichtungen nur für Projekte gewährt werden, mit denen unmittelbar kein Erwerbszweck verfolgt wird und jedenfalls keine Gewinne erwirtschaftet werden.

- Förderfähigkeit von Mittlerstellen

Ausgeschlossen ist jeder Antrag, der von einer als Mittler fungierenden Stelle für einen Dritten eingereicht wird, wobei es Ausnahmen gibt, wie z.B. die Einreichung zusammengefaßter Anträge.

3.2.3. *Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur vollständigen Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme*

Der Antragsteller muß in der Lage sein, die Finanzierung seiner Tätigkeiten abzusichern. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für etwaige andere Geldgeber als die Kommission.

Es wird überprüft, ob der Antragsteller über ausreichende und solide Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während des Durchführungszeitraums der Maßnahme aufrechtzuerhalten und um sich gegebenenfalls an der Finanzierung zu beteiligen.

Um sich von dieser Finanzkraft überzeugen zu können, fordern die Dienststellen den Antragsteller mittels des Antragsformulars zur Vorlage des letzten Jahresabschlusses (bzw. des Jahreshaushalts, wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt) auf. Ein höchstens zwei Jahre alter Abschlußprüfbericht einer zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann ebenso verlangt werden.

Von den Antragstellern kann verlangt werden zur Unterstützung des Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe von jeder mitfinanzierenden Einrichtung eine Erklärung vorzulegen, in der diese sich ausdrücklich verpflichtet, die jeweilige Maßnahme in der im Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe angegebenen Höhe zu finanzieren.

Falls eine Finanzhilfe gewährt wird, kann vom Begünstigten eine ausdrückliche Verpflichtung verlangt werden, daß er seinen Finanzierungsanteil leistet und im Falle der Nichterfüllung durch die übrigen

mitfinanzierenden Stellen gegebenenfalls die Finanzierung der nicht durch die Gemeinschaftshilfe gedeckten Ausgaben übernimmt.

3.2.4. *Technische Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur vollständigen Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme*

- (1) Der Antragsteller muß (im Hinblick auf die technische Durchführung und seine Verwaltungskompetenz) die operative Fähigkeit besitzen, die zu fördernde Tätigkeit erfolgreich durchführen zu können.
- (2) Das für das Projekt/die Maßnahme im besonderen verantwortliche Team muß über die entsprechenden Qualifikationen und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur erfolgreichen Durchführung der zu fördernden Maßnahme kann von ihm verlangt werden, dem Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe einen Lebenslauf der Personen beizufügen, die effektiv die Aufgaben im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme wahrnehmen werden. Anzufordern sind zudem Angaben über gegenwärtige oder frühere Beteiligungen an EU-finanzierten Maßnahmen und auf Vereinbarungen mit den Dienststellen der Kommission sowie weitere zweckdienliche Hinweise (z.B. Maßnahmen zugunsten anderer internationaler Organisationen oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

4. AUF WELCHER GRUNDLAGE WERDEN FINANZHILFEN GEWÄHRT ?

- 4.1.1. *Die Maßnahme muß mit den vorher von der Kommission festgelegten Zielen, darunter auch mit der Forderung nach Sichtbarkeit der Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft, im Einklang stehen.*

Anhand der Darstellung der Maßnahme muß sich ihre Übereinstimmung mit den Zielen des Programms zur Gewährung von Finanzhilfen beurteilen lassen. In ihr muß auch im einzelnen angegeben sein, auf welche Weise die zu fördernde Maßnahme in der Gemeinschaft öffentlichkeitswirksam wird.

- 4.1.2. *Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahme müssen zur Erreichung des politischen Ziels des Programms beitragen*

Diese Ergebnisse, wie sie im Antragsformular dargelegt sind, müssen auch meßbar sein, um die Überwachung, die Kontrolle und die spätere Bewertung des Grades ihrer Erreichung zu ermöglichen. Als weiteres in Betracht zu ziehendes Ergebnis könnte geprüft werden, ob die mit der Finanzhilfe einer Organisation unterstützt wird, die allein durch ihre Existenz dem politischen Ziel des Programms dient.

- 4.1.3. *Die Qualität der Maßnahme muß ein hinreichend hohes Niveau haben*

Sowohl die antragstellende Organisation als auch deren Projekt können zwar als förderfähig betrachtet werden, doch die Gewährung einer Finanzhilfe ist dann nicht gerechtfertigt, wenn das Projekt nicht gut durchdacht oder ausgearbeitet ist.

- 4.1.4. *Die Maßnahme muß dem Grundsatz der Effizienz entsprechen*

Dieses Kriterium wirft Fragen auf wie: Stehen die erwarteten Ergebnisse in einem vernünftigen Verhältnis zur Finanzhilfenhöhe? Sind bessere Mittel und Wege zur Erreichung dieser Ergebnisse übersehen worden? Gibt es eine Möglichkeit, um die gleichen oder äquivalente Ergebnisse mit geringerer Belastung für den Gemeinschaftshaushalt (einschließlich Verwaltungskosten) zu erreichen? Anhand des nach Kategorien aufgeschlüsselten Finanzplans läßt sich feststellen, ob die Höhe der gewährten Finanzhilfe dem erforderlichen Mindestmaß für die Realisierung der Maßnahme entspricht.

- 4.1.5. *Die Maßnahme fällt nicht in den Rahmen eines Vergabeverfahrens*

Ehe eine Finanzhilfe gewährt wird, prüfen die GD immer als erstes, ob die Tätigkeit oder das Projekt Gegenstand eines Vergabeverfahrens sein kann.

4.1.6. *Für die vom Antragsteller vorgeschlagene Maßnahme darf keine Doppelfinanzierung in Anspruch genommen werden*

Um das Risiko einer Doppelfinanzierung auszuschalten, wird im Antragsformular vom Antragsteller verlangt werden, die übrigen Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe, die im laufenden Jahr bei den Institutionen der EU eingereicht sind (oder eingereicht werden sollen), aufzuführen. Sie müssen dabei angeben: das betreffende Gemeinschaftsprogramm, die Bezeichnung der Maßnahme und die Finanzhilfenhöhe für jede Finanzhilfe.

Einrichtungen haben die Möglichkeit, bei mehreren Dienststellen der Kommission Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe für unterschiedliche Maßnahmen oder für ein und dieselbe Maßnahme unter der Bedingung einzureichen, daß es nicht zu einer Doppelfinanzierung für die gleichen Kosten kommt. In jedem Fall sprechen sich die verschiedenen Generaldirektionen untereinander ab, ehe der antragstellenden Einrichtung eine Antwort gegeben wird.

Haben zwei oder mehr GD die Absicht, für verschiedene Teile des gleichen Projekts oder der gleichen Tätigkeit eine Finanzhilfe zu gewähren, dann wird der potentielle Begünstigte durch ein gemeinsames Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt.

4.1.7. *Die Maßnahme, die Antragsgegenstand ist, darf grundsätzlich noch nicht begonnen sein*

Eine Finanzhilfe für bereits eingeleitete Maßnahmen kann nur akzeptiert werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß die Finanzhilfe für die vollständige Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. In diesen Fällen darf jedoch die Laufzeit der Finanzhilfe nicht vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe liegen.

Eine rückwirkende Finanzhilfen für bereits beendete Maßnahmen ist ausgeschlossen.

4.1.8. *Die vorgeschlagene Maßnahme darf weder unmittelbar noch mittelbar Botschaften fördern, die im Gegensatz zu den Politikfeldern der Union stehen, oder mit einem Image in Verbindung gebracht werden können, das dem der Institution widerspricht*

Untersagt sind beispielsweise sämtliche Finanzhilfen für Maßnahmen, die der öffentlichen Gesundheit (Alkohol, Tabak, Drogen), der Achtung der Menschenrechte, der Sicherheit der Bürger, der Meinungsfreiheit usw. abträglich wären.

5. WELCHE KOSTEN KÖNNEN GETRAGEN WERDEN ?

5.1. Bestimmungen über den Finanzplan für eine zu fördernde Maßnahme

5.1.1. Finanzplan des Antragstellers

Jeder Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe muß sich auf einen Finanzplan stützen, aus dem sämtliche Kosten und Einnahmen ersichtlich sind, die der potentielle Begünstigte für die Durchführung des Projekts als notwendig erachtet. Ein Projekt kann aus einer Reihe von miteinander verknüpften Maßnahmen bestehen; daher sollten auch verknüpfte Vorhaben in einer einzigen Anmeldung zusammengefaßt werden. Die Verknüpfung kann sowohl in einem gemeinsamen Ziel als auch in einer gemeinsamen organisatorischen Struktur bestehen.

Von diesem Finanzplan wird erwartet,

- daß er hinreichend detailliert ist, so daß die vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) zu erkennen sowie deren Überwachung und Kontrolle möglich sind;
- daß er ausgeglichen ist, also Einnahmen und Ausgaben am Ende die gleiche Gesamtsumme ergeben;
- daß er normalerweise in Euro erstellt wird, in jedem Fall aber zur Berechnung der Finanzhilfenhöhe in Euro umgerechnet wird;
- Berechnungen und Spezifikationen, die seiner Erarbeitung zugrunde lagen, können ebenfalls erforderlich sein.

5.1.2. Einnahmen

Auf der Einnahmenseite des Finanzplanes sollten ausgewiesen sein:

- (1) Der direkte finanzielle Beitrag aus den eigenen Mitteln des Antragstellers;
- (2) der Beitrag (Finanzhilfe) etwaiger anderer Geldgeber;
- (3) sämtliche Einnahmen aus dem Projekt (z.B. Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen während der Umsetzung der Maßnahme oder von Konferenzteilnehmern eingenommene Gebühren);
- (4) die bei der Kommission beantragte Finanzhilfe, gegebenenfalls aufgeschlüsselt auf die einzelnen Anträge, die bei der Kommission eingereicht wurden, sowie schließlich
- (5) jeder Sachleistungsbeitrag des Antragstellers.

5.1.3. Förderfähige Kosten

- Die Ausgabenseite des mit dem Antrag einzureichenden Finanzplans muß so weit aufgeschlüsselt sein, daß sich "förderfähige Kosten" von "nicht förderfähigen Kosten" unterscheiden lassen. Im Zusammenhang mit Finanzhilfen kommen für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft nur die Kosten in Betracht, die nachfolgende Kriterien erfüllen: aus der Höhe der Gesamtkosten muß hervorgehen, daß bei der Organisation der Maßnahme die Grundsätze des effizienten Finanzmanagements, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses beachtet wurden;
- die Kosten der Maßnahme müssen in direkter Beziehung zur Erfüllung des Gegenstands der Vereinbarung stehen;
- die Kosten müssen für die Umsetzung des Projekts notwendig sein und den marktüblichen Preisen entsprechen. Die Kosten müssen in einer Buchhaltung erfaßt, erkennbar und kontrollierbar sein;

5.1.3.1. Direkte Kosten

Hierunter fallen sämtliche Kosten, die unmittelbar durch die Maßnahme anfallen und für deren Umsetzung unerlässlich sind. Diese Kosten würden nicht entstehen, wenn es die Maßnahme nicht gäbe.

Folgende direkte Kosten sind förderfähig:

- Personalaufwendungen (nach Stunden- bzw. Tagessätzen für die Arbeit am Projekt). Diese Aufwendungen können weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personal beinhalten, sofern sie in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführt waren. Die Personalaufwendungen dürfen weder höher sein als die Löhne und sonstige normalerweise vom Antragsteller zu leistende Sozialabgaben, noch dürfen sie die allgemein auf dem entsprechenden Markt akzeptierten niedrigsten Sätze übersteigen.
- Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten zu den Sätzen und Bedingungen, die nach den durch die Dienststellen der Kommission aufgestellten Tabellen und Regeln und den günstigsten Marktbedingungen festgelegt wurden.
- Ausrüstungen (neu oder gebraucht); diese Kosten müssen marktüblich sein und sich als für die Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich erwiesen haben. Aufwendungen für Grundstücke und sonstige Immobilien (Abschreibung/Miete je nach Art der Maßnahme) sind nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Kommission diese Kosten ausdrücklich in der Vereinbarung über die Gewährung der Finanzhilfe anerkennen, wenn

das Ziel der Maßnahme es rechtfertigt.¹ Die volle Abschreibung kann akzeptiert werden, wenn die Art der Maßnahme und/oder die Nutzung dies rechtfertigt. In diesem Fall legt die Kommission die endgültige Verwendung fest.

- Kosten für Finanzdienstleistungen im Rahmen spezifischer Maßnahmen (Kosten für Bankvorgänge, Versicherung, wobei normalerweise das Wechselkursrisiko ausgeschlossen ist);
- Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Kosten für Dienstleistungen in Verbindung mit den förderfähigen Kosten (beispielsweise Transportkosten);
- Zulieferungen von Untervertragsnehmern, die in der Vereinbarung speziell genannt sind (dabei sind die für den Begünstigten geltenden Vorschriften auch auf den Zulieferer anzuwenden);
- Kosten für die Verbreitung von Informationen;
- sonstige Kosten, die sich aus der Vereinbarung ergeben (besondere Audits und Bewertungen der Maßnahme, Berichte, Übersetzungen, Bescheinigungen, Bürgschaftsprovisionen usw.);
- eine "Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben" in Höhe von maximal 5 % der förderfähigen direkten Kosten.

5.1.3.2. Förderfähige indirekte Kosten ("Gemeinkosten")

In Abhängigkeit von den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genau aufzuführenden Kriterien und je nach Art der Maßnahme und der Zielsetzung kann die GD für die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten Pauschalbeträge festsetzen.

Der zulässige Höchstsatz beträgt 7 % der Gesamtsumme der förderfähigen direkten Kosten.

Die indirekten Kosten sind nicht förderfähig, wenn es sich um die Finanzierung einer spezifischen Maßnahme handelt, die von Organisationen durchgeführt wird, die eine Betriebskostenhilfe erhalten.

¹ u.a. die Nachhaltigkeit bei Entwicklungsprojekten.

5.1.4. *Nicht förderfähige Kosten*

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- (1) Kosten für eingesetztes Kapital;
- (2) Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, eventuelle spätere Verbindlichkeiten usw.);
- (3) Verbindlichkeiten;
- (4) Zinsaufwendungen;
- (5) Abschreibungen auf notleidende Forderungen;
- (6) Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind;
- (7) übermäßige hohe Ausgaben;
- (8) Beiträge in Form von Sachleistungen².

5.1.5. *Finanzierungsbeiträge in Form von Sachleistungen*

Insbesondere kleine Organisationen, wie z.B. NRO, beantragen oftmals, einen Teil ihres Beitrages zu den Kosten eines Projekts in Form von Sachleistungen vorzunehmen. Solche Finanzierungsanteile als Sachleistungen müssen auf beiden Seiten des Finanzplanes erscheinen, und zwar auf der Einnahmenseite als entsprechender Geldbetrag für den erbrachten Anteil an Dienstleistungen bzw. Material und auf der Ausgabenseite als Gegensumme, doch getrennt von den übrigen Mitteln, da sie nicht als förderfähige Kosten gelten können.

Sachleistungen sind insbesondere:

- ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien und langlebige Investitionsgüter,
- eingebrachte Werk- und Rohstoffe,
- ehrenamtliche Arbeit, die nicht durch eine private (natürliche oder juristische) Person bezahlt wird.

Dabei müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein:

- der vom potentiell Begünstigten für die einzubringenden Sachleistungen angegebene Betrag muß gestützt auf objektive Faktoren oder amtliche Tabellen beurteilt werden, die von einer unabhängigen Stelle oder einer unabhängigen außenstehenden Fachkraft erarbeitet wurden;
- die Bewertung der Kosten für die private ehrenamtliche Arbeit muß entsprechend den nationalen Bestimmungen für die Berechnung des Stunden-, Tages- und Wochenkostensatzes erfolgen, sofern es solche Bestimmungen gibt.

² Vgl. hierzu Pkt. 5.1.5

Da häufig vor allem kleinere Nichtregierungsorganisationen von solchen Sachleistungsbeiträgen abhängig sind, dürfen die Kommissionsdienststellen in begründeten Fällen diesen Organisationen solche Finanzhilfen nicht verwehren. Allerdings muß in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder dem sonstigen Mittel der Bekanntmachung ein klarer Hinweis darauf erfolgen, ob Beiträge in Form von Sachleistungen berücksichtigt werden können. Werden Sachleistungsbeiträge akzeptiert, gelten sie nicht als förderfähige Kosten. Sie bewirken vielmehr eine Erhöhung der Finanzhilfe oder des Prozentsatzes der förderfähigen Kosten.

Finden Finanzierungsbeiträge in Form von Sachleistungen auf diese Art und Weise Berücksichtigung, dann wird der Beitrag der Gemeinschaft auf den Höchstbetrag der effektiv angefallenen Ausgaben, d.h. auf die reinen förderfähigen Gesamtkosten der wertmäßig erfaßten eingebrachten Sachleistungen begrenzt.

5.1.6. *Der Vereinbarung beizufügender Finanzplan*

Der Vereinbarung über die Gewährung der Finanzhilfe enthält auch einen Finanzplan.

(a) Auf der Ausgabenseite erscheinen lediglich die förderfähigen Kosten, aufgeschlüsselt nach Posten und Höhe. Genau auszuweisen sind die Bedingungen, unter denen Gemeinkosten inbegriffen sind.

(b) Auf der Einnahmenseite sind auszuweisen:

- der Beitrag, den der Begünstigte entweder aus eigenen Mitteln oder aus anderen Quellen aufbringen will;
- alle aus dem Projekt zu erwartenden Einnahmen;
- die Finanzhilfe(n) der Kommission.

Der Zeitraum für die Förderfähigkeit der Kosten muß in der Vereinbarung über den Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft genau angegeben sein. Damit werden Beginn und Endpunkt der Förderfähigkeit zeitlich abgesteckt sowie gegebenenfalls die Bedingungen für eine Rückwirkung im Ausnahmefall bis zum Tage der Angebotseinreichung und weitere Ausnahmeregelungen festgelegt.

Für die Förderfähigkeit der Kosten wird das Datum zugrunde gelegt, an dem diese Kosten entstanden sind, und nicht das Datum des Buchungsbelegs.

Sind Beiträge in Form von Sachleistungen berücksichtigt worden, dann sind sie in die Vereinbarung aufzunehmen, da ihre Erbringung zu einer Verpflichtung für den Begünstigten geworden ist.

Für jede vom Begünstigten gewünschte Änderung der Durchführung der Maßnahmen, die eine Veränderung des Hauptziels oder der Art

der Maßnahme bedeuten würde, ist die vorherige Zustimmung der Kommission einzuholen. Die Änderungen sind in einem Nachtrag zur Vereinbarung festzuhalten.

Wird durch die Änderung das Hauptziel nicht beeinträchtigt und begrenzt sich die finanzielle Auswirkung auf eine Übertragung zwischen den Positionen mit einer Erhöhung von höchstens 10 % der Beträge einer Position der förderfähigen Kosten, kann der Begünstigte diese Änderung vornehmen und muß die Kommission darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Dienststellen der Kommission einzuholen. Kostenkategorien, bei denen keine Erhöhung akzeptiert wird, sind in der Vereinbarung aufzuführen.

6. WIE WIRD DIE HÖHE DER FINANZHILFE BERECHNET ?

6.1.1. *Auf der Grundlage des Finanzplanes*

Der Höchstsatz für Finanzhilfen beläuft sich auf die volle Höhe der tatsächlichen förderfähigen Kosten (d.h. ohne die wertmäßig erfaßten Beiträge in Sachleistungen). Dies ist eine absolute Grenze, die für sämtliche Fälle gilt. Eine 100%ige Finanzhilfe ist allerdings nur selten gerechtfertigt. In den weitaus meisten Fällen wird dem Begünstigten angetragen, einen finanziellen Anteil am Projekt selbst zu übernehmen (Prinzip der Mitfinanzierung).

(a) Werden mit dem Projekt keine Einnahmen erzielt, wird wie folgt verfahren

- Ist in den Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen ein fester Prozentsatz festgelegt, dann wird die konkrete Höhe der Finanzhilfe durch Anwendung dieses Satzes auf die förderfähigen Gesamtkosten festgesetzt;
- wurde kein fester Prozentsatz vereinbart, entscheidet der Finanzhilfenauswahlschuß über die konkrete Höhe aufgrund einer Bewertung des von dem Projekt erwarteten Beitrags zum politischen Ziel des betreffenden Programms zur Gewährung von Finanzhilfen, wobei der gegebenenfalls in den Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen festgelegte und der oben genannte absolute Höchstsatz maßgeblich sind.

(b) Werden mit dem Projekt Einnahmen erzielt, ist folgendes zu beachten:

- bei einem in den Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen genannten festen Prozentsatz wird dieser Satz auf die förderfähigen Kosten angewendet, und die erbrachten Einnahmen sind in Abzug zu bringen;
- andernfalls wird die ohne Einnahmen bewilligte Finanzhilfe anteilig nach dem Verhältnis zwischen erzielten Einnahmen und förderfähigen Kosten gekürzt.

In diesen Fällen wird der Grundsatz der Kostenwirksamkeit angewendet. Liegt beispielsweise ein gutes Projekt vor, dessen Personalkosten oder Gesamthaushalt im Vergleich zu ähnlichen Projekten zu hoch erscheinen, dann sollte als Alternative zur Ablehnung des Antrags die Gewährung einer Finanzhilfe in Erwägung gezogen werden, die niedriger als normal ist.

Der Betrag der Finanzhilfe ist in Euro anzugeben.

Die Kommission gibt den Gesamtumfang der Finanzhilfe an:

- entweder als Höchstwert, der nicht überschritten werden darf (mit Angabe des Prozentsatzes von den förderfähigen Gesamtkosten);

- oder unter Nennung der Kostenkategorien, die in einer entsprechenden Höhe unter die Gemeinschaftshilfe fallen (wertmäßig und als prozentualer Anteil an den effektiven Ausgaben).

Hinsichtlich der **Leistung von Vorauszahlungen** gilt normalerweise die Regel, daß bei allen Finanzhilfen die Zahlung in mindestens zwei Raten erfolgt, d.h. als Vorauszahlung und als Restzahlung, oder eine Einmalzahlung auf der Grundlage der Endabrechnung vorgesehen wird. Die Zahl der auszahlenden Raten richtet sich nach den auftretenden finanziellen Risiken. Bestehen hohe Risiken und wird nicht gefordert, daß der Begünstigte eine Bürgschaft beizubringen hat, dann können mehrere Raten vorgesehen werden. Bestehen nur kleinere Risiken, empfiehlt es sich, es bei einer Vorauszahlung und einer Restzahlung bewenden zu lassen, nachdem die erforderlichen Nachweise vom Begünstigten eingereicht worden sind.

Die Finanzhilfe kann auch als Einmalzahlung im voraus ausgezahlt werden, jedoch nur gegen Vorlage einer schriftlichen Finanzierungsbürgschaft durch den Begünstigten (die Kosten für diese Bürgschaft gelten als förderfähig im Rahmen des Finanzplans der unterstützten Maßnahme). Die letztgenannte Option verleiht der GD eine sehr starke Position, denn bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung durch den Begünstigten kann die Finanzhilfe in voller Höhe zurückgefordert werden.

Bei Finanzhilfen von sehr großem Volumen (mehr als 150.000 EURO) können auch die Vorauszahlungen durch eine Finanzierungsbürgschaft abgesichert werden.

Der Begünstigte ist verpflichtet, innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Frist für die gesamte Maßnahme eine Endabrechnung der förderfähigen Kosten vorzulegen, die dann von den Dienststellen der Kommission zur Festlegung der Restzahlung des Gemeinschaftsbeitrages einer Bewertung unterzogen wird.

6.1.2. Auf der Grundlage der Endabrechnung

Hierbei wird die Höhe der Finanzhilfe erst endgültig festgelegt, wenn das Projekt abgeschlossen ist und die Endabrechnung vorliegt.

Die Finanzhilfe wird gekürzt, wenn eine Prüfung der Endabrechnung im Vergleich mit dem Finanzplan der Vereinbarung ergibt:

- (a) daß die Gesamteinnahmen, einschließlich Zinsen und Vorauszahlungen, die Gesamtausgaben überstiegen haben; in diesem Fall wird die Finanzhilfe der Kommission um den betreffenden Betrag gekürzt; wobei im Falle der Beteiligung mehrerer Geldgeber der Betrag anteilig auf diese aufgeteilt wird;

- (b) sprech daß die förderfähigen Kosten niedriger als im bewilligten Finanzplan sind; in diesem Fall wird die Finanzhilfe der Kommission um den endenden Prozentsatz gekürzt;
- (c) daß die förderfähigen Kosten abzüglich der vom Projekt eingebrachten Einnahmen niedriger liegen als die Finanzhilfe; die Finanzhilfe wird dann um den überschießenden Betrag gekürzt;

Die Finanzhilfe wird je nach Umständen gekürzt durch:

- Minderung des nach Projektabschluß auszahlenden Restbetrags der Finanzhilfe oder
- teilweise Rückforderung des im voraus gezahlten Teils der Finanzhilfe

Unter keinen Umständen kann die endgültige Finanzhilfe der Kommission höher sein als in der Vereinbarung bewilligt, auch dann nicht, wenn mehr Kosten als im bewilligten Finanzplan anfallen. Mit der Spanne für Unvorhergesehenes³ im Finanzplan der Vereinbarung sollten nicht absehbare vertretbare Überschreitungen der förderfähigen Kosten abgefangen werden können.

³ Vgl. hierzu Pkt. 5.1.3.1.

7. DIE BETRIEBSKOSTENHILFEN

Die besonderen Aspekte der Betriebskostenhilfen betreffen die haushaltsmäßige Zuordnung und die Begrenzung der Verwaltungskosten des Begünstigten auf das unbedingte Mindestmaß. Ausgaben, die zu einer Erhöhung des Kapitals des Begünstigten führen, müssen ausgeschlossen werden. Organisationen, die eine Betriebskostenhilfe erhalten, sind berechtigt, eine Finanzhilfe für ein Projekt im Rahmen eines anderen Programms zu beantragen; in diesem Fall sind allerdings die indirekten Kosten nicht förderfähig (Vgl. hierzu "Förderfähige indirekte Kosten und "Gemeinkosten").

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen gelten für Finanzhilfen, die zur Unterstützung der allgemeinen betrieblichen Aufwendungen einer Organisation bestimmt sind.

7.1.1. *Beschränkung für die Gewährung von Betriebskostenhilfen*

Betriebskostenhilfen können nur gewährt werden:

- (a) sofern dies für eine bestimmte Organisation in einer Haushaltlinie bzw. in den Erläuterungen zu einer Haushaltlinie ausdrücklich vorgesehen ist;
- (b) im Rahmen einer Haushaltlinie, die speziell derartige Finanzhilfen vorsieht.

7.1.2. *Kosten, die für Betriebskostenhilfen in Betracht kommen*

Förderfähige Kosten sind die Kosten, die zur Sicherung des normalen Betriebs der Empfängerorganisation sowie für die Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Ziele erforderlich sind.

Für die Berechnung und die Überprüfung der förderfähigen bzw. nicht förderfähigen Kosten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Finanzhilfen für einzelne Maßnahmen, ausgenommen:

- alle vertretbaren Gemeinkosten sind förderfähig und
- eine andere Bestimmung gilt für den Fall, daß die Einnahmen die Ausgaben überschreiten (siehe Punkt 7.1.4).

Abgesehen von den weiter unten aufgeführten Einzelpunkten im Zusammenhang mit Finanzhilfen für spezielle Maßnahmen hat der potentielle Begünstigte seine Antragsunterlagen für eine Betriebskostenhilfe zu ergänzen durch:

- den Strukturplan und eine Beschreibung der Aufgaben seines Personals;
- eine vollständige Liste seiner übrigen Geldgeber;
- den Nachweis einer ordnungsgemäßen Rechnungsführung;
- die letzte Bilanzen (Aktiva und Passiva, Gewinn- und Verlustrechnung).

7.1.3. *Termin für die Einreichung eines Antrags*

Organisationen, die sich um eine Betriebskostenhilfe bemühen, müssen die Bewilligung im ersten Halbjahr ihres Rechnungsjahres beantragen.

7.1.4. *Bestimmung zur Behandlung von Mehrerträgen*

Sollte die Organisation am Ende eines Rechnungsjahres, für das sie eine Betriebskostenhilfe erhalten hat, einen Überschuß an Einnahmen im Vergleich zu den Ausgaben erzielen, dann kann dieser Mehrertrag bis zu einer Höhe von 5 % der Gesamteinnahmen in dem betreffenden Jahr und jeder Teil, der für ein mehrjähriges oder anderes Projekt im Folgejahr vorgesehen ist, auf das Folgejahr vorgetragen werden.

Andererseits wird jeder Betrag über 5 %, der nicht für eine spezielle künftige Verwendung vorgesehen ist, bei der Berechnung eines rückzuzahlenden Betrages berücksichtigt.

Der rückzuzahlende Betrag wird zum gleichen Prozentsatz vom Mehrertrag ab 5 %, der nicht für eine künftige Verwendung vorgesehen ist, berechnet wie der für die Gemeinschaftshilfe geltende Prozentsatz von den Gesamteinnahmen der Organisation im betreffenden Jahr.

Dieser Betrag ist entweder direkt zurückzuzahlen oder von der Finanzhilfe des Folgejahres abzuziehen.

7.1.5. *Grundsätzliche Begrenzung dieser Finanzhilfenart auf einen Prozentsatz der jährlichen Betriebskosten des Begünstigten zur Erreichung einer geringeren Abhängigkeit vom Gemeinschaftshaushalt*

In der Regel ist zu empfehlen, daß die Mitfinanzierung für das Budget des Begünstigten zu einem Mindestsatz aus anderen Quellen als aus dem Gemeinschaftshaushalt kommen sollte.

Im Haushaltsplan 1998 hat das Parlament bei Finanzhilfen im Rahmen von A-Linien einen Mindestsatz von 10 % als externe Mitfinanzierung festgelegt.

Es gibt Hinweise darauf, daß das Parlament beabsichtigt, diese Bedingung in den kommenden Jahren auf bestimmte B-Linien auszuweiten und den Prozentsatz jährlich schrittweise anzuheben.

7.1.6. *Starthilfen und Begrenzung dieser Finanzhilfenart für den gleichen Begünstigten auf drei Jahre*

Haushaltslinien, die eine Gewährung von Betriebskostenhilfen an die von der Kommission ausgewählten Organisationen zulassen, können zur Finanzierung der Errichtung neuer Organisationen in Anspruch genommen werden. Solche "Starthilfen" können jedoch nur höchstens für drei Jahre gezahlt werden; danach hat die Organisation ihre allgemeinen betrieblichen Aufwendungen aus eigenen Mitteln und

nicht mehr aus EU-Finanzhilfen zu bestreiten. Selbstverständlich können diese Organisationen nach wie vor eine Projektförderung aus Gemeinschaftsmitteln beantragen.

8. DIE VEREINBARUNGEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE ZWISCHEN DER KOMMISSION UND DEM BEGÜNSTIGTEN

Jeder Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe, bei dem über die Bewilligung von Finanzierungsmitteln der Gemeinschaft positiv entschieden wurde, muß nach Erarbeitung eines Vorschlags zur Mittelbindung, der vom Finanzkontrollbeamten ordnungsgemäß abzuzeichnen ist, zum Abschluß einer Vereinbarung führen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten der Parteien (Kommission und Begünstigte) festgelegt sind.

Sämtliche Dienststellen der Kommission verwenden ein Muster für solche Vereinbarungen (Vgl. Anhang II) ungeachtet des Gegenstands, der Laufzeit und der Höhe der Finanzhilfe. Es enthält die grundlegenden Bestimmungen, die für die Klarstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten wie auch für den gesetzlichen Schutz der Interessen der Kommission notwendig sind. Es können weitere Bestimmungen hinzugefügt werden, doch keine dieser grundlegenden Klauseln darf fehlen.

Der Mustervereinbarung besteht aus folgenden Teilen:

- **der eigentlichen Vereinbarung**, die alle Bestimmungen speziell zur geförderten Maßnahme enthält, u.a. Name des Begünstigten, Gegenstand der Vereinbarung und (Haupt)Erfüllungsort, Laufzeit, veranschlagte Gesamthöhe der Maßnahme, prozentualer Anteil und Betrag des Finanzierungsbeitrags der Gemeinschaft, Zahlungsmodalitäten und vom Begünstigten vorzulegende Berichte;
- **dem technischen Anhang** (Anhang I der Vereinbarung), in dem Gegenstand und Inhalt der geförderten Maßnahme konkret im einzelnen dargelegt sind;
- **den allgemeinen Bedingungen** für Finanzhilfenvereinbarungen (Anhang II der Vereinbarung). Diese Bedingungen gelten einheitlich für alle Finanzhilfen;
- **dem Finanzplan für die Maßnahme** (Anhang III der Vereinbarung), nach Ausgabenpositionen aufgeschlüsselt (die förderfähigen Kosten sind in Anhang II aufgeführt);
- gegebenenfalls **den besonderen Bedingungen** für die geförderte Maßnahme (Anhang IV der Vereinbarung).

8.1. Bestimmungen, die in die eigentliche Vereinbarung aufzunehmen sind

Die eigentliche Vereinbarung enthält folgende Bestimmungen:

8.1.1. *Begünstigte*

Jeder durch eine solche Vereinbarung Begünstigte ist durch drei Merkmale auszuweisen:

8.1.1.1. Vollständige Bezeichnung

Diese Bezeichnung muß mit der Bezeichnung in der Satzung und in den Gründungsurkunden der die Finanzhilfe empfangenden Einrichtung vollkommen übereinstimmen. Gegebenenfalls sind die Umsatzsteuer-Id.-Nummer und die

Nummer des Handelsregisters anzugeben. Bei natürlichen Personen ist der Name anzugeben.

8.1.1.2. Anschrift

Anschrift des Firmensitzes (vor allem bei Gesellschaften und Verbänden) bzw. des Hauptsitzes der Einrichtung (vor allem bei öffentlichen Einrichtungen und Hochschulen).

8.1.1.3. Name und Funktion des Zeichnungsberechtigten

Die Person, die die Vereinbarung für die Empfängereinrichtung unterzeichnet, muß befugt sein, die empfangende Einrichtung gegenüber Dritten rechtsverbindlich zu vertreten (Vorstandsvorsitzender, Generaldirektor, Rektor, Direktor einer Verwaltungs- oder Finanzabteilung usw.). Bei natürlichen Personen ist der Begünstigte selbst der Zeichnungsberechtigte.

8.1.2. *Gegenstand der Vereinbarung (Artikel 1)*

Der Gegenstand der Vereinbarung ist genau anzugeben. Die **Bezeichnung** der durchzuführenden Maßnahme muß deutlich erkennbar sein und in der gleichen Form im technischen Anhang verwandt werden.

In Artikel 1 ist unter Punkt 2 der **Erfüllungsort** der Maßnahme genau anzugeben. Läuft diese Maßnahme an mehreren Orten ab, sind der Hauptort in Artikel 1 und die weiteren Orte im technischen Anhang zu nennen.

8.1.3. *Laufzeit (Artikel 2)*

Dieser Artikel muß folgende Angaben enthalten:

8.1.3.1. Laufzeit der Maßnahme in Monaten;

8.1.3.2. Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme

Dieses Anfangsdatum kann ein vorher festgelegter Zeitpunkt sein (der 1. eines Monats), wobei dieser allerdings nicht vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Gewährung einer Finanzhilfe durch den Antragsteller liegen darf; zulässig ist auch der erste Tag des auf die Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Seiten folgenden Monats oder der unmittelbar auf das Datum der letzten Unterschrift folgende Tag sein (üblicherweise der Unterschrift der Kommission).

8.1.4. *Finanzierung der Maßnahme (Artikel 3)*

In diesem Artikel werden genannt:

- die **veranschlagte Gesamtsumme** für die Maßnahme (festgelegt ausgehend vom Finanzplan nach Ausgabenpositionen in Anhang III der Vereinbarung);
- der **Prozentsatz** sowie der **Höchstbetrag der Finanzierungsmittel**, die von der Kommission für die betreffende Maßnahme bewilligt werden.

8.1.5. *Zahlungsmodalitäten (Artikel 4)*

Vgl. Erläuterungen unter Punkt 6.1.1 (Berechnung der Finanzhilfenhöhe);

8.1.6. *Berichte und weitere vom Begünstigten einzureichende Unterlagen (Artikel 5)*

In diesem Artikel werden die **Unterlagen** (Berichte und weitere Unterlagen) aufgeführt, die der Begünstigte einzureichen hat, damit die Kommission in der Lage ist, die Ergebnisse der Maßnahme einzuschätzen. Von diesen Unterlagen hängen in der Regel die zwischenzeitlichen Auszahlungen und/oder die Abschlußzahlung ab.

8.1.7. *Allgemeine Verwaltungsbestimmungen (Artikel 6)*

In diesem Artikel ist die Person zu benennen, die bei der Kommission wie auch beim Begünstigten mit der **technischen und verwaltungsmäßigen Überwachung** der Erfüllung der Vereinbarung beauftragt ist und die als Ansprechpartner für jede Frage in diesem Zusammenhang fungiert.

8.1.8. *Anhänge zur Vereinbarung (Artikel 7)*

Neben der Liste der **Anhänge** zu der Vereinbarung (siehe oben) enthält die Vereinbarung die übliche **Konfliktklausel**, die besagt, daß bei Kollision einer Bestimmung in den Anhängen und einer Bestimmung in der eigentlichen Vereinbarung letztere maßgebend ist.

8.1.9. *Schlußbestimmungen*

Die Schlußbestimmungen enthalten: die maßgebende **Sprache**, die **Unterschrift** der beiden Seiten und das **Datum** der zuletzt geleisteten Unterschrift (in diesem Fall das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Kommission).

Für die Unterschriftsleistung ist folgendes zu beachten:

- gemäß den internen Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in ihrer jeweiligen jährlichen Neufassung sind nur die unmittelbar oder mittelbar bevollmächtigten Anweisungsbefugten berechtigt, die Kommission gegenüber Dritten zu binden;
- der Begünstigten hat sich davon zu überzeugen, daß die die Vereinbarung unterzeichnende Person tatsächlich dazu befugt ist (falls nötig, wird von der die Finanzhilfe erhaltenden Einrichtung eine schriftliche Bescheinigung darüber verlangt).

ANHANG I



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ANTRAG AUF ZUSCHUSSGEWÄHRUNG

A. ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

1. Identität des Antragstellers

Vollständige rechtliche Bezeichnung :

Kurzform (falls zutreffend) :

Name in der Abkürzung (falls zutreffend) :

Nummer der amtlichen Registereintragung (falls zutreffend) :

Rechtsform des Antragstellers (Verein, Verband, gewerbliches Unternehmen, Hochschule usw.) :

Ust.-Id.-Nr. (falls zutreffend) :

Sitz des Antragstellers

Straße :

Nr. :

Postleitzahl :

Stadt :

Land :

Telefon :

Fax :

Email:

2. Bankverbindung des Antragstellers

Name der Bank :

Straße :

Nr. :

Postleitzahl :

Stadt :

Land :

Bankleitzahl :

Konto Nr. :

SWIFT-Kode :

Inhaber des Hauptkontos des Antragstellers :

3. Überblick über die allgemeinen Tätigkeiten und Ziele des Antragstellers

4. Firmengruppe(n) Gesellschaft(en), die Kapitalanteile des Antragstellers halten (falls zutreffend)

Firmenbezeichnung (vollständiger rechtlicher Name) jeder Gesellschaft :

5. Tochtergesellschaften/-verbände/-vereinigungen des Antragstellers (falls zutreff.)

Firmenbezeichnung (voller rechtlicher Name) jeder Gesellschaft/jedes Verbandes, jeder Vereinigung :

6. Finanzhilfen, Aufträge oder Darlehen der Gemeinschaft, die in den vorangegangenen drei Rechnungsjahren direkt oder indirekt von einem Organ/einer Einrichtung der EU erhalten wurden

Für die Finanzhilfen, Aufträge oder Darlehen sind jeweils anzugeben :

- das betreffende Gemeinschaftsprogramm :

- die Bezeichnung der Maßnahme :

- das Jahr der Gewährung durch die Kommission :

- der Auftragswert bzw. die Höhe der Finanzhilfe oder des Darlehens :

7. Anträge auf Finanzhilfen, die bei EU-Institutionen im Laufe des Jahres eingereicht wurden (oder eingereicht werden sollen)

Für alle Finanzhilfen/Aufträge oder Darlehen sind jeweils anzugeben :

- das Gemeinschaftsprogramm :

- die Bezeichnung der Maßnahme :

- der Auftragswert bzw. die Finanzhilfenhöhe :

B. ANGABEN ZU DER BEANTRAGTEN FÖRDERMASSNAHME

8. Zusammengefaßte Beschreibung der Maßnahme, für die die Finanzhilfe beantragt wird (ggf. Genaue Angabe der Aufgaben zur Realisierung der Maßnahme, die der Antragsteller als Unterauftrag an eine dritte Einrichtung/Firma/Vereinigung vergeben will)

9. Erwartete Ergebnisse der Maßnahme, für die die Finanzhilfe beantragt wird

10. Zeitplan (Übersicht) der Durchführung der Maßnahme, für die die Finanzhilfe beantragt wird

11. Höhe der beantragten Finanzhilfe (in EURO angeben) :

12. Überblick über den Finanzplan der Maßnahme, für die Finanzhilfe beantragt wird Der Antragsteller bestätigt, daß die hier angegebenen Kosten für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme notwendig sind.			
Teil A – Ausgaben/förderfähige Kosten	(in EURO)	Teil B – Finanzierungsplan	(in EURO)
a) Personalkosten für die Maßnahme		a) erwartete direkte Einnahmen aus der Maßnahme	
b) Reise- und Aufenthaltskosten für Personal im Rahmen der Maßnahme		b) Beitrag des Antragstellers	
c) Kosten für Ausrüstungen, Grundstücke und Immobilien (Mieten, Anschaffungskosten)		c) Beiträge anderer Einrichtungen (bitte im einzelnen auflühren)	
d) Kosten für Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe		d) bei der Kommission beantragter Beitrag (nur dieser Antrag)	
e) ggf. Sonstige direkte Kosten (bitte im einzelnen auflühren) ¹		e) Schätzung des Bankzinsetrags aus der beantragten Finanzhilfe während der Laufzeit der Maßnahme	
f) allgemeine Aufwendungen für die Maßnahme		f) ggf. Weitere Beiträge der Kommission für die gleiche Maßnahme (bitte im einzelnen auflühren)	
FÖRDERFÄHIGE KOSTEN INSGESAMT		INSGESAMT	
Ggf. Schätzung der Beiträge als Sachleistungen		Ggf. Schätzung der Beiträge als Sachleistungen ²	
INSGESAMT		INSGESAMT	

¹ Beispielsweise Bankkosten, Honorarkosten

² Betrifft Beiträge, die auf keinen Rechnungen erscheinen, wie z.B. Arbeiten freiwilliger Helfer oder unentgeltliche Bereitstellung von Material und Räumlichkeiten

13. Sonstige Finanzierungsquellen, falls zutreffend (außer Gemeinschaftshilfen)

(auszufüllen für jede mitfinanzierende Firma/Vereinigung/Einrichtung)

Für jede mitfinanzierende Einrichtung einzeln auführen :

- Vollständige rechtliche Bezeichnung :

- Anschrift :

- In der mitfinanzierenden Einrichtung zuständige Person (Name, Vorname, Titel bzw. Funktion, Tel., Fax, Email) :

- Finanzierungshöhe, mit der sich die Einrichtung an der betreffenden Maßnahme beteiligt :

- Bemerkungen, wenn die Entscheidung zur Mitfinanzierung noch nicht endgültig ist :

14. Erklärung des Antragstellers

Der (die) Unterzeichnete versichert, daß die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß sind.

Identität des rechtlichen Vertreters des Antragstellers für die Förderungsmaßnahme

Name/Vorname :

Titel bzw. Funktion in der antragstellenden Einrichtung :

Tel. :

Fax :

Email:

Unterschrift :

Datum :

C. DEM ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN

Checkliste den beizufügenden Unterlagen, die den Anträgen auf Gewährung einer Finanzhilfe zwingend beizufügen sind

- 1) Jahresabschluß des Antragstellers (bzw. Jahreshaushalt, wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt) vom letzten Geschäftsjahr
- 2) Ausführliche Beschreibung und genauer Zeitplan der Maßnahme
- 3) Detaillierter Finanzplan der zu fördernden Maßnahme
- 4) Lebenslauf der Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wahrnehmen werden

Unterlagen, die –soweit vorhanden – beizufügen sind

- 1) Bestätigung der amtlichen Registereintragung des Antragstellers
- 2) Satzung des Antragstellers
- 3) Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates/Vorstands (Namen und Vornamen, Titel bzw. Funktionen innerhalb der antragstellenden Einrichtung)
- 4) Jahresbericht der Einrichtung für das Vorjahr
- 5) Abschlußprüfbericht (nicht älter als 2 Jahre) einer zugelassenen Rechnungsprüfungsgesellschaft
- 6) Bürgschaften
- 7) Etwaige Angaben über :
 - (a) Gegenwärtige oder frühere Beteiligungen an von der Europäischen Kommission finanzierten Maßnahmen
 - (b) Vereinbarungen mit den Dienststellen der Europäischen Kommission
 - (c) Weitere Angaben (z.B. Maßnahmen zugunsten anderer internationaler Organisationen oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union)
- 8) Verbindliche Erklärung jeder mitfinanzierenden Einrichtung, die betreffende Maßnahme in der im Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe angegebenen Höhe zu finanzieren.

ANHANG II

MUSTER DER VEREINBARUNG

zwischen

der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Atomgemeinschaft/Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ("die Gemeinschaft"), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ("**die Kommission**"), die vertreten wird durch den Generaldirektor

.....
..... oder seinen gesetzlichen Vertreter,

und

.....
(vollständige Bezeichnung des Begünstigten) (Kurzwort) mit Sitz in
.....
(Anschrift [des Firmensitzes - vor allem bei Gesellschaften und Verbänden; bei öffentlichen Einrichtungen und Hochschulen Hauptsitzes der Einrichtung], ggf. Umsatzsteuer Nummer und Nr. der Eintragung im Handelsregister),

("dem Begünstigten"), vertreten durch
..... *Name und Funktion des Unterzeichners [Person, die Vollmacht hat, den Begünstigten gegenüber Dritten zu vertreten: Vorsitzender, Generaldirektor, Rektor, Direktor der Abteilung Verwaltung oder Finanzen]*

Artikel 1 - Gegenstand

1.2. Die **Kommission** hat beschlossen, zu den in dieser Vereinbarung und ihren Anhängen festgelegten Bedingungen, die der Begünstigte kennt und akzeptiert, die **Maßnahme** mit der Bezeichnung:
 ("**Maßnahme**") zu fördern.

1.1. Der **Begünstigte** nimmt die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, **die Maßnahme** eigenverantwortlich durchzuführen.

Die ausführliche Beschreibung der **Maßnahme** ist Anhang I zu entnehmen, der Teil dieser Vereinbarung ist.

1.3. Die Realisierung der **Maßnahme** erfolgt [hauptsächlich] in

Artikel 2 - Laufzeit

2.1. Die **Maßnahme** hat eine Laufzeit von ...[Zahl einfügen] Monaten ab dem[ersten Tag des Monats] nach der letzten Unterzeichnung durch eine der Parteien oder ab *Datum einfügen*] (**“Beginn der Laufzeit”**).

2.2. Die Vereinbarung gilt bis[Zeitpunkt der letzten fälligen Zahlung der Kommission][Zeitpunkt einfügen] (**“Ende der Laufzeit”**).

Artikel 3 - Finanzierung der Maßnahme

3.1. Die Gesamtkosten der **Maßnahme** werden mit Euro veranschlagt. Die Mitteleausrüstung der **Maßnahme** ist in Anhang III aufgeschlüsselt, der Teil dieser Vereinbarung ist.

Unter die Gesamtkosten der **Maßnahme** fallen nur die für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht kommenden Kosten gemäß der Festlegung in Anhang II. [Die indirekten Kosten sind auf der Grundlage eines Pauschalbetrages in Höhe von [maximal] 7 % der Gesamtsumme der förderfähigen direkten Kosten förderfähig. Die Bedingungen sind in Artikel 11.3 des Anhangs II festgelegt¹.

Zu den Gesamtkosten der **Maßnahme** gehören nicht die Beiträge des Begünstigten in Form von Sachleistungen, die gesondert in Anhang III aufgeführt sind.

Da die **Kommission** jedoch die Beiträge in Form von Sachleistungen bei der Bestimmung der Selbstbeteiligung an der **Maßnahme** berücksichtigt hat, verpflichtet sich der **Begünstigte**, diese Beiträge zu den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen zu leisten. Hält er diese Verpflichtung nicht ein, kann die **Kommission** die Vereinbarung unter den Bedingungen des Artikels 4 des Anhangs II kündigen.]²

3.2. Die **Kommission** übernimmt einen Höchstbetrag von Euro, das sind % der veranschlagten Gesamtkosten.

3.3. Liegen die tatsächlichen Kosten bei Abschluß der **Maßnahme** unter den veranschlagten Gesamtkosten gemäß Absatz 1, ist der Beitrag der **Kommission** auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung des vorstehenden Prozentsatzes auf die tatsächlichen Kosten ergibt. Der **Begünstigte** verpflichtet sich, die bereits über diesen Betrag hinaus gezahlten Beträge an die **Kommission** zurückzuzahlen.

3.4. Der **Begünstigte** erkennt an, daß die Finanzhilfe nicht zur Folge haben darf, daß er einen Überschuß erzielt, und daß sie auf den für den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben der **Maßnahme** notwendigen Betrag begrenzt ist.

¹ Standardklausel für Gemeinkosten.

² Im Falle von Sachleistungsbeiträgen des Begünstigten aufzunehmender Absatz.

3.5. Der **Begünstigte** erkennt an, daß der Zuschuß nicht als Forderung an die Kommission gelten und daher ohne vorherige schriftliche Zustimmung der **Kommission** weder anderen Einrichtungen übertragen, noch an Dritte abgetreten werden kann.

Artikel 4 - Zahlungsmodalitäten

Option 1

[Die **Kommission** zahlt die Finanzhilfe dem **Begünstigten** mit einer einmaligen Zahlung binnen 60 Tagen nach dem **Beginn der Laufzeit** gegen Vorlage einer Rechnung und nach Leistung einer Sicherheit in gleicher Höhe.]

Option 2

[Die Finanzhilfe wird dem **Begünstigten** von der **Kommission** wie folgt ausgezahlt :

- ein Betrag von Euro [..... % des Betrages nach Artikel 3.2] als Vorauszahlung innerhalb von 60 Tagen nach dem **Beginn der Laufzeit** gegen Vorlage einer Rechnung [und nach Leistung einer Sicherheit in gleicher Höhe],
- - ein Betrag von Euro [..... % des Betrages nach Artikel 3.2] innerhalb von 60 Tagen nach Eingang und Genehmigung eines Zwischenberichtes und [einer vorläufigen Finanzübersicht sowie] eines Auszahlungsantrags;]
- der Restbetrag innerhalb von 60 Tagen nach Eingang und Genehmigung des Abschlußberichtes und einer endgültigen Finanzübersicht sowie eines Antrags auf Auszahlung des Restbetrags.]

Option 3

[Die **Kommission** zahlt die Finanzhilfe dem **Begünstigten** mit einer einmaligen Zahlung binnen 60 Tagen nach Eingang der Genehmigung des Abschlußberichtes und einer endgültigen Finanzübersicht sowie eines Antrags auf Auszahlung des Restbetrags.]

4.2. Die **Kommission** überweist ihre Zahlungen auf das nachstehende Bankkonto des Begünstigten:

[*Bankverbindung des Begünstigten einfügen*]

.....
.....
.....

4.3. Die Zahlungen werden von der **Kommission** in Euro geleistet. Die Umrechnung der effektiven Kosten in Euro erfolgt zu dem Kurs, der im Amtsblatt, Reihe C, am ersten Werktag des Monats veröffentlicht wurde, in dem die Auszahlung tatsächlich erfolgte.

Wechselkursverluste werden durch diese Vereinbarung nicht gedeckt und gehen zu Lasten des **Begünstigten**.

Artikel 5 - Berichte und sonstige Unterlagen

Die Berichte und nachstehend aufgeführten Unterlagen sind vom **Begünstigten**fach in Sprache einzureichen:

- Zwischenbericht (e) zu folgenden Terminen:]
- weitere Unterlagen
- ein Abschlußbericht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der **Maßnahme** gemäß Artikel 2.1.

Artikel 6 - Allgemeine Verwaltungsbestimmungen

Mitteilungen im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind in zweifacher Ausfertigung an folgende Anschriften zu richten:

Für die **Kommission**

Europäische Kommission

Generaldirektion

Zu Händen von

Anschrift

Für den **Begünstigten**

.....
.....
.....
.....
.....

Artikel 7 - Schlußbestimmungen

7.1. Folgende Unterlagen sind als Anhänge Teil dieser Vereinbarung:

- Anhang I: Beschreibung der **Maßnahme**
- Anhang II: Allgemeine Bedingungen für Vereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen durch die Europäischen Gemeinschaften ^A
- Anhang III: Finanzplanung der **Maßnahme**

7.2 Bei Kollision der Bestimmungen in den Anhängen mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung sind letztere maßgebend.

^A Die allgemeinen Bedingungen sind im Anhang III dieser gekürzten Version des Leitfadens wiedergegeben

[Artikel 8 - Besondere Bedingungen für die *Maßnahme*]

Ausgefertigt in [Brüssel] in zwei Exemplaren in Sprache.

Für den **Begünstigten**

.....

[Name des gesetzlichen Vertreters wie auf Seite 1]

[Unterschrift]

Für die **Kommission**

.....

[Name des bevollmächtigten
Anweisungsbefugten]

[Unterschrift]

[Datum]

ANHANG III

Allgemeine Bedingungen für Vereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen durch die Europäischen Gemeinschaften

TEIL A - RECHTS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Leistungsverpflichtung

Vorbehaltlich der Fälle höherer Gewalt unternimmt der Begünstigte alles, um die Maßnahme zu den in Anhang I der Vereinbarung festgelegten Bedingungen und Modalitäten durchzuführen.

Artikel 2 - Haftung

- 2.1. Die Europäischen Gemeinschaften können in keinem Fall und unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für Forderungen für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme den Mitarbeitern des Begünstigten oder an seinen materiellen Gütern entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entschädigungs- oder Regreßansprüche im Zusammenhang mit derartigen Forderungen werden von den Europäischen Gemeinschaften abgewiesen.
- 2.2. Außer in Fällen höherer Gewalt ist der Begünstigte verpflichtet, den Europäischen Gemeinschaften Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der mangelhaften Erfüllung der Vereinbarung entstanden sind.
- 2.3. Der Begünstigte haftet allein gegenüber Dritten, einschließlich für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung der Maßnahme entstanden sein könnten.

Artikel 3 - Interessenkonflikt

Der Begünstigte verpflichtet sich, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und teilt der Kommission unverzüglich Situationen mit, aufgrund derer es zu einem Interessenkonflikt kommt oder kommen könnte.

Artikel 4 - Kündigung der Vereinbarung

- 4.1 Der Begünstigte kann auf die Finanzhilfe jederzeit schriftlich mit einer zweimonatigen Frist ohne Anspruch auf Entschädigung verzichten. Für diesen Fall hat der Begünstigte nur Anspruch auf den der teilweisen Erfüllung der Maßnahme entsprechenden Teil der Finanzhilfe.
- 4.2 Die Kommission kann die Vereinbarung kündigen, wenn der Begünstigte eine der ihm aufgrund der Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sofern die Nichterfüllung nicht durch stichhaltige technische oder wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt ist und der Begünstigte nach Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erhalt einer Mahnung mit Einschreibbrief seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Vereinbarung noch immer nicht nachgekommen ist.

In diesem Fall sind die Zahlungen der Kommission auf die vom Begünstigten zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich zu tragenden Kosten begrenzt mit Ausnahme der Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten.

4.3 Die Kommission kann die Vereinbarung ohne Kündigungsanzeige und ohne Anspruch auf Entschädigung beenden, wenn der Begünstigte:

- in Konkurs, in Liquidation oder eine sonstige Situation dieser Art geraten ist;
- die Bestimmungen des Artikels 3 dieses Anhangs nicht einhält;
- falsche oder unvollständige Angaben macht, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten.

In diesem Fall kann die Kommission die volle oder teilweise Rückzahlung der vereinbarungsgemäß bereits ausgezahlten Beträge fordern.

4.4. Die Kündigung der Vereinbarung wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten steht weiteren administrativen Maßnahmen oder Sanktionen nicht entgegen, die gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ergriffen bzw. verhängt werden können.

Artikel 5 - Geheimhaltungspflicht

Die Kommission und der Begünstigte verpflichten sich, über ihnen vertraulich zugegangene Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, deren Verbreitung der anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 6 - Bekanntmachung

6.1 Mangels gegenteiliger Aufforderung durch die Kommission, müssen Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Begünstigten zur Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren einen Hinweis darauf enthalten, daß die Maßnahme von den Europäischen Gemeinschaften finanziell unterstützt wird.

Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Begünstigten müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers, einschließlich des Internets, einen Hinweis darauf enthalten, daß sie nur den Urheber binden, und daß die Kommission nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

6.2 Die Kommission ist berechtigt, in beliebiger Form und auf einem beliebigen Träger, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekanntzugeben:

- Name des Begünstigten, es sei denn, der Begünstigte wird dadurch in seiner Sicherheit beeinträchtigt,
- Gegenstand der Finanzhilfe,
- bewilligter Betrag und Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten der Maßnahme,

- geographische Ansiedlung der Maßnahme,
- ggf. vorherige Bekanntmachung der Maßnahme.

Artikel 7 - Eigentum an den Ergebnissen/Ergebnisnutzung

- 7.1. Ist in der Vereinbarung oder ihren Anhängen nichts anderes bestimmt, fallen das Eigentum, die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte und -titel an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme dem Begünstigten zu.
- 7.2. Vorbehaltlich einer zwischen Kommission und Begünstigten gegebenenfalls vereinbarten Geheimhaltung und bereits bestehender gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte sowie unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 räumt der Begünstigte der Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen nutzen.

Artikel 8 - Bewertung der Maßnahme

Wird die Vereinbarung in ein Gemeinschaftsprogramm aufgenommen, für das eine Zwischenbewertung oder eine *nachträgliche Bewertung* durch die Kommission erfolgen soll, so verpflichtet sich der Begünstigte, der Kommission und/oder den von ihr beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können.

Artikel 9 - Änderung der Vereinbarung

- 9.1 Änderungen der Vereinbarung und ihrer Anhänge bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung, die unter den gleichen Bedingungen wie die Vereinbarung selbst zu schließen ist. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.
- 9.2 Wird durch die Änderung das Hauptziel der Maßnahme nicht beeinträchtigt und ist die finanzielle Auswirkung begrenzt auf eine Übertragung zwischen den Positionen des Finanzplans mit einer Erhöhung von höchstens 10 % der Beträge einer Position der förderfähigen Kosten, kann der Begünstigte diese Änderung vornehmen. Er muß die Kommission darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Artikel 10 - Gerichtsstand

Gegen Entscheidungen der Kommission über die Anwendung bzw. Auslegung der Bestimmungen der Vereinbarung, einschließlich ihrer Anhänge kann der Begünstigte beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erheben; gegen die Entscheidungen des Gerichts können Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen eingelegt werden.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 11 - Förderfähige Kosten

11.1 Förderfähig sind die Kosten der Maßnahme, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- sie stehen in direkter Beziehung zum Gegenstand der Vereinbarung und sind in der Vereinbarung vorgesehen;
- sie sind notwendig für die Realisierung der Maßnahme, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist;
- sie sind angemessen und entsprechen den Grundsätzen eines wirtschaftlichen Finanzmanagements, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses;
- sie sind während der Laufzeit der Maßnahme gemäß Artikel 2.1 der Vereinbarung angefallen;
- sie sind tatsächlich angefallen, in der Buchhaltung oder in den steuerlichen Unterlagen des Begünstigten erfaßt, und sie sind feststellbar und kontrollierbar.

11.2 Folgende direkte Kosten sind förderfähig:

- die Aufwendungen für Personal, das für die Maßnahme eingesetzt wird; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender Kosten;
- die Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal;
- die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht); diese Kosten müssen marktüblich sein und die betreffenden Güter gemäß den für den Begünstigten geltenden steuerrechtlichen und buchhalterischen Vorschriften abgeschrieben werden. Für die Abschreibung der Güter kann die Kommission nur den der Laufzeit der Maßnahme entsprechenden Teil berücksichtigen, es sei denn, die Art und/oder die Nutzung rechtfertigt eine andere Kostenübernahme durch die Kommission;
- die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Büromaterial;
- die Ausgaben für Zulieferungen insoweit, als die Kommission der Inanspruchnahme von Zulieferungen vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall trägt der Begünstigte dafür Sorge, daß die für ihn gemäß dieser Vereinbarung geltenden Bedingungen gleichermaßen auf seine Zulieferer Anwendung finden;
- die Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (u.a. Verbreitung von Informationen, spezifische Bewertung der Maßnahme, Übersetzungen, Vervielfältigung), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u.a. Kosten für Bürgschaften), aber ausschließlich der Kosten für Wechselkursrisiken, sofern diese nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen sind;
- eine "Rückstellung für unvorhergesehene Kosten" mit einer Obergrenze von 5 % der direkten Kosten.

11.3 Indirekte Kosten sind generell förderfähig auf der Grundlage einer Pauschale, die als Prozentsatz der Gesamtsumme der förderfähigen direkten Kosten festgesetzt wird.

Die indirekten Kosten sind insoweit förderfähig, als sie keine Kosten enthalten, die in einen anderen Posten des Finanzplans für die Erfüllung der Vereinbarung aufgenommen wurden.

Die indirekten Kosten sind nicht förderfähig, wenn die Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe die Finanzierung einer Maßnahme betrifft, die von einer Einrichtung durchgeführt wird, der von der Kommission bereits eine Kernfinanzierung bewilligt worden ist.

11.4 Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Passivzinsen;
- Schulden;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste, sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen;
- Beiträge in Form von Sachleistungen. Diese können jedoch bei der Festlegung des Höchstbetrages der Finanzhilfe berücksichtigt werden;
- unangemessene oder unnötige Ausgaben.

Artikel 12 - Begründung der Kosten und Rückzahlungsmodalitäten

12.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Abschluß der Maßnahme eine Endabrechnung aller förderfähigen Kosten der Maßnahme vorzulegen, einschließlich einer vollständigen Aufstellung der getätigten Einnahmen und Ausgaben.

Der Begünstigte ist nur verpflichtet, Zwischenabrechnungen der förderfähigen Kosten vorzulegen, wenn dies in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.

12.2 Nach erfolgter Prüfung der Endabrechnung und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 14 dieses Anhangs zahlt die Kommission den Restbetrag der Finanzhilfe gemäß der Vereinbarung aus. Die von der Kommission an den Begünstigten ausgezahlte Gesamtsumme darf die in der Vereinbarung festgelegte maximale Höhe der Finanzhilfe nicht übersteigen, auch dann nicht, wenn die tatsächlich insgesamt angefallenen Kosten das veranschlagte Gesamtbudget (s. Anhang III der Vereinbarung) übersteigen.

12.3 Der von der Kommission zu zahlende Höchstbetrag der Finanzhilfe wird proportional gekürzt, wenn sich bei der Prüfung der Endabrechnung anhand der laut Vereinbarung veranschlagten Gesamtkosten herausstellt, daß:

- vom Begünstigten ein Zinsertrag auf den vorausgezählten Teil der Finanzhilfe erzielt worden ist;
- die Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben übersteigen;
- die durch die Maßnahme erzielten Einnahmen die im Finanzplan der Maßnahme vorgesehene Gesamthöhe der Einnahmen übersteigen;

- die förderfähigen tatsächlichen Kosten niedriger als im Finanzplan sind.

12.4 Die Kürzung der von der Kommission zu zahlenden Finanzhilfe erfolgt durch:

- Minderung des bei Abschluß der Maßnahme zahlbaren Restbetrages der Finanzhilfe;
- Rückforderung der dem Begünstigten zuviel ausgezahlten Beträge, wenn die von der Kommission bereits gezahlte Gesamtsumme höher ist als der tatsächlich von ihr geschuldete endgültige Betrag.

Artikel 13 - Verzugszinsen für verspätete Zahlungen

13.1. Die Kommission verpflichtet sich, die in Erfüllung der Vereinbarung fällig werdenden Beträge spätestens innerhalb von 60 Kalendertagen zu zahlen, gerechnet ab Datum des zahlungsauslösenden Umstands bis zum Datum der Belastung des Kontos der Kommission.

13.2. Diese Frist kann von der Kommission jederzeit während des Zeitraums von 60 Kalendertagen ab Datum des zahlungsauslösenden Umstands ausgesetzt werden, indem sie dem die Forderung geltend machenden Begünstigten mitteilt, daß sie seiner Aufforderung nicht Folge leistet, weil die Forderung nicht fällig oder nicht mit den nötigen Belegen versehen ist oder weil die Kommission ergänzende Prüfungen für erforderlich hält. Die Frist läuft weiter ab dem Tage des Eingangs der korrekt erstellten Zahlungsaufforderung.

13.3. Wurde die in Absatz 4 genannte Frist nicht eingehalten, so kann der Begünstigte, der noch Forderungen geltend zu machen hat, unbeschadet des Absatzes 2 spätestens zwei Monate nach dem Eingang der verspäteten Zahlung Verzugszinsen zu einem Satz beanspruchen, der dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Ecu-Geschäfte angewandten und um 1½ Prozentpunkte erhöhten Satz entspricht.

Artikel 14 - Technische und finanzielle Kontrolle

14.1 Der Begünstigte verpflichtet sich, dem Personal der Kommission und den von ihr beauftragten Personen angemessenen Zugang zu den Standorten bzw. Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, sowie zu allen Unterlagen über die technische und finanzielle Durchführung der Maßnahme zu gewähren. Für den Zugang der von der Kommission beauftragten Personen kann zwischen Kommission und Begünstigtem Vertraulichkeit mit den entsprechenden Modalitäten vereinbart werden.

14.2. Der Begünstigte erklärt sich damit einverstanden, daß die Kommission und der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die tatsächliche Verwendung der Finanzhilfe gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften - in der jeweils geänderten Fassung - kontrollieren können, und zwar während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung sowie während eines Zeitraums von 5 Jahren nach dem Zeitpunkt des Auslaufens der Vereinbarung.

Der Begünstigte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß sich etwaige Zulieferer in gleicher Weise binden.

Die finanzielle Kontrolle der Kommission bzw. des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften kann anhand von Unterlagen oder vor Ort erfolgen.

Artikel 15 - Rückzahlung der Finanzhilfe

- 15.1 In den Fällen gemäß Artikel 4.2, 4.1 und Artikel 12 dieses Anhangs verpflichtet sich der Begünstigte, der Kommission die ihm möglicherweise über die förderfähigen tatsächlichen Kosten der Maßnahme hinaus gezahlten Beträge zu den von ihr genannten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Frist zurückzuzahlen.
- 15.2 Bei Kündigung der Vereinbarung in den in Artikel 3.3 dieses Anhangs beschriebenen Fällen kann die Kommission die volle oder teilweise Rückzahlung der dem Begünstigten ausgezahlten Beträge fordern. Die Kommission legt die Bedingungen und die Frist für die vollständige oder teilweise Rückzahlung fest.
- 15.3 Zahlt der Begünstigte die Finanzhilfe nicht in der von der Kommission festgelegten Frist zurück, kann diese die fälligen Beträge mit Verzugszinsen mit dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Geschäfte in Euro angewendeten Zinssatz zuzüglich ein-einhalb Prozentpunkten belegen.
- 15.4 Bankkosten, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung der der Kommission zustehenden Gelder entstanden sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Begünstigten.
- 15.5 Die Entscheidung der Kommission über die Wiedereinziehung wird dem zur Rückzahlung eines Betrages an die Kommission verpflichteten Begünstigten zugeleitet und ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 192 EG-Vertrag, Artikel 92 EGKS-Vertrag und Artikel 164 EAG-Vertrag.
- 15.6 Die Rückzahlung der der Kommission zustehenden Gelder kann durch Aufrechnung mit Beträgen erfolgen, die die Kommission dem Begünstigten aus beliebigen Gründen noch zu zahlen hätte.